

Informationen und Ausfüllhinweise zum Antrag auf Elterngeld

Anspruchsvoraussetzungen

Elterngeld (Basiselterngeld, ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus) erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt,
- e) die **Einkommengrenze** nicht überschreitet.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt** eine **Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Lebensmonat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Begriffserläuterungen

Zur Erleichterung und besseren Verständlichkeit werden - bestimmte Begriffserläuterungen vorangestellt.

Elterngeld:

Oberbegriff für Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus.

Basiselterngeld:

Entspricht in Art und Höhe dem für Geburten bis 30.06.2015 gültigen Elterngeld und kann nur bis zum 14. Lebensmonat einschließlich bezogen werden.

ElterngeldPlus:

Ein Bezugsmonat Basiselterngeld kann für Geburten ab dem 01.07.2015 in zwei Bezugsmonate ElterngeldPlus umgewandelt werden. Der Höchstbetrag des ElterngeldPlus ist auf die Hälfte des Basiselterngeldbetrages begrenzt, der der berechtigten Person zusteht, wenn sie keine Einnahmen im Bezugszeitraum hat. Für die Berechnung des ElterngeldPlus halbieren sich neben dem Basiselterngeld der Geschwisterbonus, der Mehrlingszuschlag und die Elterngeldfreibeträge. Ab dem 15. Lebensmonat haben Eltern nur noch Anspruch auf ElterngeldPlus (und ggf. den Partnerschaftsbonus), der Bezug darf dann nicht mehr unterbrochen werden.

Partnerschaftsbonus:

Wenn beide Elternteile in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten **gleichzeitig** nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind, hat jeder Elternteil für diese Monate Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge ElterngeldPlus. Der Partnerschaftsbonus kann vor, während, nach oder ganz ohne Elterngeld(Plus)-Bezug genommen werden.

Elternpaar in diesem Sinne sind beide Elternteile, wenn sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben (Näheres siehe Nr. 4).

Elternzeit:

Elternzeit ist zu unterscheiden vom Bezugszeitraum des Elterngeldes. Die Elternzeit betrifft das Arbeitsverhältnis und ist vom

Arbeitgeber zu verlangen. Die Anmeldung der Elternzeit muss für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber erfolgen. Beachten Sie aber, dass der Kündigungsschutz erst acht Wochen bzw. 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit besteht. .

Großeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Ein Elterngeldanspruch ist damit in der Regel nicht verbunden (Ausnahme bei Härtefall siehe Nr. 6).

Lebensmonat:

Elterngeld wird für Lebensmonate (abgekürzt mit „**LM**“) gezahlt. Dieser Zeitraum wird am nachfolgenden Beispiel verdeutlicht:

- Geburt des Kindes 12.07.2015
- 1. LM 12.07.2015 bis 11.08.2015
- 2. LM 12.08.2015 bis 11.09.2015
- 3. LM 12.09.2015 bis 11.10.2015
usw.

Um **finanzielle Nachteile** zu vermeiden, sollte Elternzeit entsprechend den **Lebensmonaten** des Kindes und nicht nach Kalendermonaten genommen werden.

Beispiel für Partnermonate:

- Geburt des Kindes 12.07.2015
 - Elternzeit (Kalendermonate) 01.08.2015 bis 30.09.2015
- Einkommen aus der Tätigkeit vom 12.07.2015 bis 31.07.2015 muss auf das Elterngeld **angerechnet** werden!

Besser:

- Elternzeit (Lebensmonate) 12.07.2015 bis 11.09.2015
- **keine Anrechnung** von Erwerbseinkommen

Adoptionspflege/Adoption:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages in der Regel der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

Bezugszeitraum:

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beanspruchen.

Ein Elternteil muss seinen Bezugszeitraum festlegen. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will.

Maßgeblicher Bemessungszeitraum:

Bemessungszeitraum ist der Zeitraum vor der Geburt, aus dem das Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird.

Berechnungsgrundlage:

Berechnungsgrundlage ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Bemessungszeitraum, auf dem die Berechnung des Elterngeldes basiert (= Bruttoeinkommen - Elterngeld).

Nettoeinkommen – Elterngeld (EG):

Das Nettoeinkommen – EG ist das monatlich durchschnittlich zu berücksichtigendes Einkommen (ggf. mit Abzug des elterngeldrechtlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags) nach pauschal ermittelten Abzügen für Steuern und Sozialabgaben.

Elterngeldantrag

Die nachfolgenden Informationen sollen Sie bei der Antragstellung unterstützen.

1

Persönliche Angaben

Die persönlichen Angaben sind grundsätzlich für **beide Elternteile** erforderlich. Dies gilt auch, wenn sie nicht zusammen in einem Haushalt leben.

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen ebenfalls Elterngeld erhalten.

Wohnsitz im Ausland (z.B. Entsendung)

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Bei einer Entsendung innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz gelten zusätzlich besondere Bestimmungen der EU-Verordnungen.

Grenzüberschreitende Sachverhalte – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Die EU-Verordnungen sehen für folgende Fallgestaltungen spezielle Regelungen vor:

- **Wohnsitz in Deutschland**
Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz
- **Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz**
Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in Deutschland

Aufgrund dieser Regelungen können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem **Wohnsitzland** als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis wie z.B. der Elternzeit oder beim Bezug von Entgeltersatzleistungen.

Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig bzw. nachrangig Familienleistungen erbringt und ob gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu leisten sind.

Die Prüfung erfolgt in der Regel nach der VO (EG) Nr. 883/2004 und der hierzu erlassenen Durchführungs-VO (VO (EG) Nr. 987/2009).

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die vorstehenden Ausführungen auch für andere Staatsangehörige anwendbar, wenn sie Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat haben.

Beschäftigung bei einer EU-Institution bzw. zwischenstaatlichen Einrichtung

Bedienstete der EU oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung unterliegen grundsätzlich einem eigenen System der sozialen Sicherheit und nicht dem deutschen Sozialrecht. Hierunter fallen insbesondere Mitarbeiter des Europäischen Patentamtes, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Südsterntarife.

NATO-Truppe oder ziviles Gefolge,

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten oder Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen bzw. im maßgeblichen Bemessungszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben.

Diplomaten, Missionare, konsularische Vertretung

Diplomaten, Missionare und ihre Angehörigen haben keinen Anspruch auf Elterngeld. Dies gilt nicht, wenn sie eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, die der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung) unterliegt.

2

Einkommensgrenze

- Es besteht kein Anspruch auf Elterngeld, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes folgende Einkommensgrenzen übersteigt
(Ausschlussgrenze): Elternpaar 500.000 Euro
Alleinerziehende 250.000 Euro

Die Einkommensgrenze für ein Elternpaar ist auch dann maßgeblich, wenn die Eltern getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Ausführungen gelten auch für Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern und Verwandte bis zum dritten Grad.

3

Antrag

Antragstellung

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Eine Antragstellung ist frühestens **ab Geburt des Kindes** möglich.

Örtlich zuständig ist in der Regel die von den Bundesländern bestimmte Behörde, in deren Bezirk sich Ihr **Wohnsitz** oder **gewöhnlicher Aufenthalt** befindet. In Fällen der Entsendung, Abordnung, Versetzung oder Abkommandierung ohne Wohnsitz in Deutschland richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten Wohnsitz in Deutschland oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Beide Elternteile können **gleichzeitig** den Antrag stellen. Der Anspruch kann auch vorab **angemeldet** und der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und die Antragsfrist nicht wahr. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag (Frist beachten!) für verbleibende Anspruchsmonate gestellt werden.

Das Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

- Geburt des Kindes 12.07.2015
- Antragseingang 25.01.2016
- Anspruchsbeginn 12.10.2015

Bitte stellen Sie den **Antrag rechtzeitig**, auch wenn Sie noch nicht alle Unterlagen beifügen können.

Der Antrag ist immer **von beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**. Die Unterschrift des anderen Elternteils entfällt lediglich, wenn Alleinerziehende das Elterngeld beantragen.

Wurde ein Vormund oder Betreuer bestellt, ist der Antrag von diesem zu unterschreiben und der Betreuerausweis beizufügen.

Leistungshöhe

Basiselterngeld wird in Höhe von monatlich 300 Euro (**Mindestbetrag**) bis zu monatlich 1.800 Euro (**Höchstbetrag**) gezahlt.

Der **Mindestbetrag** steht zu, wenn

- die berechnete Person vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat (z.B. Hausfrauen/-männer, Studierende, Schülerinnen und Schüler),
- das Einkommen vor der Geburt so gering ist, dass es ohne den Mindestbetrag trotz Anhebung der Ersatzrate zu einem Elterngeld unter 300 Euro führen würde oder
- sich das Einkommen nach der Geburt des Kindes überhaupt nicht mindert (jedoch keine volle Erwerbstätigkeit, siehe Nr. 5).

Wird nur der Mindestbetrag beantragt, entfallen alle Angaben zum Einkommen und in den Anlagen N, G, GuN. Ausnahme: Elterngeldfreibetrag (siehe Seite 6, sonstige Hinweise).

Elterngeld aus Erwerbseinkommen

Wurde im Bemessungszeitraum Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** (Ersatzrate) des maßgeblichen **Nettoeinkommens - EG** (siehe Erläuterungen Seite 1) gezahlt. In Fällen, in denen das durchschnittlich monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes höher als 1.200 Euro war, sinkt der Prozentsatz um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu **65 Prozent**.

So beträgt die **Ersatzrate** bei einem Nettoeinkommen -EG von

- 1.240 Euro und mehr 65 Prozent
- 1.220 Euro 66 Prozent
- zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro 67 Prozent

Für Antragsteller, deren Nettoeinkommen-EG vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem Nettoeinkommen-EG vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

- Nettoeinkommen-EG 600 Euro
- Differenz zu 1.000 Euro 400 Euro
- geteilt durch 2 200 Euro
- $200 * 0,1\%$ 20%
- entspricht (67% + 20%) 87%
- zustehendes Basiselterngeld 87% von 600 Euro = **522 Euro** (statt 67% von 600 Euro = 402 Euro)

Gegebenenfalls erhöhen sich die Beträge um den **Geschwisterbonus** und den **Mehrlingszuschlag** (siehe Nr. 8).

Höhe des Basiselterngeldes bei Teilzeit

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in seinem Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** (siehe Nr. 5) aus, wird das Basiselterngeld **aus der Differenz** des durchschnittlichen Nettoeinkommens-EG vor der Geburt des Kindes, **höchstens jedoch monatlich 2.770 Euro**, und des durchschnittlichen Nettoeinkommens-EG aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum errechnet. Das ermittelte Basiselterngeld wird **vorläufig** ausbezahlt.

Beispiel:

- Durchschnittliches Nettoeinkommen-EG im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes 3.000,00 Euro
- Begrenzung auf den Höchstbetrag 2.770,00 Euro
- Basiselterngeld 1.800,00 Euro
- Durchschnittliches Nettoeinkommen-EG aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum 1.000,00 Euro
- Differenz 1.770,00 Euro
- davon 65 % = **1.150,50 Euro** Zustehendes Basiselterngeld mtl.

zustehendes ElterngeldPlus 900 Euro

Das ElterngeldPlus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des Basiselterngeldes, das der berechtigten Person zustünde, wenn sie während des Elterngeldbezugs keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder des § 3 BEEG hätte oder hat.

Ist der Prozentsatz wegen eines Nettoeinkommens-EG vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro anzuheben, gilt der entsprechende höhere Prozentsatz.

Maßgeblich ist das durchschnittliche Erwerbseinkommen in den einzelnen Lebensmonaten nach der Geburt des Kindes. Hat die berechnete Person dieses Einkommen in ganzen Kalendermonaten, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet. Das Einkommen in den Lebensmonaten wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt.

4	Festlegung des Bezugszeitraums (beantragte Lebensmonate)
----------	---------------------------------------------------------------------

Rahmenfrist

Basiselterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes

Lebensmonate des Kindes, in denen Anspruch auf laufendes **Mutterschaftsgeld** oder **andere Einnahmen** besteht, gelten als Monate, für die die berechnete Person Basiselterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

Beispiel:

- Anspruch auf Mutterschaftsgeld im 1. und 2. LM
- Vater beantragt Basiselterngeld für den 1. und 2. LM, Mutter für den 3. bis 14. LM
- Die Mutter kann nur noch bis zum 12. LM Basiselterngeld beanspruchen, da der 1. und 2. LM bei ihr als verbraucht gelten.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, wer für welche Monate Elterngeld bezieht. Ein Wechsel ist nur möglich soweit Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt worden sind. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrages erfolgen. Abweichend hiervon kann für einen Monat, in dem

bereits ElterngeldPlus bezogen wurde, nachträglich Basiselterngeld beantragt werden.

Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der vier Monate Partnerschaftsbonus Elterngeld Plus beziehen. Er kann Elterngeld nur beziehen, wenn er es mindestens für zwei Monate in Anspruch nimmt.

Anspruch auf zwei weitere Lebensmonate (**Partnermonate**) besteht, wenn sich für mindestens zwei Lebensmonate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Dabei ist unerheblich, bei welchem Elternteil die Einkommensminderung eintritt.

Zur Beantragung von Elterngeld nach „Lebensmonaten“ wird auf die Begriffserläuterungen hingewiesen.

Aufteilung der Lebensmonate zwischen den Eltern

Eltern können die Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen.

Beispiel anhand des Bezuges von Basiselterngeld: Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Basiselterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- gleichzeitig (z.B. erster Elternteil den ersten bis zwölften LM; zweiter Elternteil den ersten und zweiten LM); nehmen beide Elternteile gleichzeitig sieben Monatsbeträge. endet der Anspruch für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat.

Ein vor der Geburt des Kindes erwerbstätiger Elternteil hat allein Anspruch auf 14 Monatsbeträge, wenn mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht.

Medizinische Gründe können durch die Vorlage eines ärztlichen Attests festgestellt werden. Eine Unmöglichkeit in diesem Sinne liegt z.B. nicht vor

- bei Gefährdung des Arbeitsplatzes durch die Inanspruchnahme von Elternzeit,
- wenn eine berufliche Auszeit aus wirtschaftlichen oder betriebsbedingten Gründen nicht in Betracht gezogen wird,
- bei fehlendem Anspruch eines Arbeitnehmers auf Elternzeit.

Alleinerziehende

Ein Elternteil hat außerdem Anspruch auf 14 Monatsbeträge, wenn

- bei ihm die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (= Steuerklasse 2) vorliegen und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung leben,
- er in den maßgeblichen zwölf Kalendermonaten vor der Geburt mindestens zeitweilig Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat und mindestens für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und

Ist ein alleinerziehender Elternteil in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30

Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig, kann er für diese Monate vier weitere Monatsbeträge ElterngeldPlus (Partnerschaftsbonus) beziehen.

Zahlung des Elterngeldes

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Die für Geburten bis 30.06.2015 wählbare Verlängerungsoption wird ersetzt durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von ElterngeldPlus. Anders als bei der bisherigen Verlängerungsoption handelt es sich beim ElterngeldPlus um echte Bezugszeiten. Dies bedeutet, dass auch in diesen Monaten alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen müssen.

Lebensmonate, in denen wegen der Anrechnung anderer Leistungen kein Elterngeld zusteht, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

5 Umfang der Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum (beantragte Lebensmonate)

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 Aches Buch Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes **Erholungsurlaub** genommen, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Daraus resultierendes Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen die berechnete Person während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen hat, sind hier ebenfalls anzugeben.

6 Kindschaftsverhältnis

Elterngeld erhalten auch Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und **adoptierte Kinder** wird das Elterngeld für zwölf oder (bis zu) 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Härtefall

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis zum dritten Grad** und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

7 Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Haushalt ist die auf Dauer angelegte Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und

Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

8	Weitere Kinder im Haushalt
----------	-----------------------------------

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Basiselterngeld um **zehn Prozent**, wenigstens aber um **75 Euro** im Monat erhöht (**Geschwisterbonus**). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze in der Regel 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das jeweils zustehende Basiselterngeld um **300 Euro** für jeden weiteren Mehrling (Mehrlingszuschlag).

Wird das Basiselterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

9	Anzurechnende Einnahmen im Bezugszeitraum (beantragte Lebensmonate)
----------	----------------------------------------------------------------------------

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**,
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**,
- dem Mutterschaftsgeld oder Elterngeld vergleichbare Leistungen anderer Staaten und Einrichtungen
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen,

Auf das 300 Euro (150 Euro bei Inanspruchnahme des Elterngeld Plus) übersteigende Elterngeld werden angerechnet:

- **Elterngeld für ein älteres Kind**
- **Einnahmen als Ersatz für Erwerbseinkommen**
z.B. Mutterschaftsgeld für ein Folgekind, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen und vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen.

10	Krankenversicherung
-----------	----------------------------

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben in der Regel weiter versichert

- Eltern in der Elternzeit und
- Bezieher von Elterngeld.

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit bzw. wäh-

rend des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei versichert. Die Elterngeldstelle teilt nach § 203 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit.

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen zu Ihrer Krankenversicherung an Ihre Krankenkasse.

11	Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes
-----------	-------------------------------------------------------------

Maßgebliches Einkommen

Auszugehen ist von den in Deutschland zu versteuernden positiven Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts aus

- nichtselbständiger Arbeit,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbständiger Arbeit.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

Ausländisches Einkommen oder Einkommen das keiner Besteuerung unterliegt ist nicht zu berücksichtigen. In der EU, dem EWR oder der Schweiz versteuertes Einkommen steht nach Art. 5 VO (EG) 883/2004 jedoch in Deutschland versteuertem Einkommen gleich.

Bemessungszeitraum

Der Bemessungszeitraum bestimmt sich nach der Art des Einkommens. Bei Einkommen aus **nichtselbständiger Erwerbstätigkeit** umfasst der Zeitraum die zwölf Monate vor dem Geburtsmonat des Kindes, bei **Gewinneinkünften** ist das letzte abgeschlossene Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes maßgeblich.

Hat die berechnete Person **Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit und Gewinneinkünfte** übernehmen die Gewinneinkünfte eine führende Funktion und es ist wiederum das letzte abgeschlossene Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes für die Berechnung des Elterngeldes maßgeblich.

Aus diesem Grund wird der Zeitraum „Kalenderjahr vor Geburt des Kindes bis zur Geburt“ abgefragt. Ihren Angaben kommt für die Festlegung des Bemessungszeitraums eine entscheidende Bedeutung zu.

Angaben zum Einkommen im Bemessungszeitraum und Bezugszeitraum sind in den Anlagen N, G oder GuN zu machen. Die Angaben können entfallen, wenn nur der Mindestbetrag beantragt wird.

13	Bankverbindung
-----------	-----------------------

Mit der EU-Verordnung Nr. 260/2012 vom 14.03.2012 wurde festgelegt, dass ab 01.02.2014 Auszahlungen und Lastschriftzüge innerhalb Deutschlands mit Bankleitzahl und Kontonummer nicht mehr möglich sind.

Um eine termingerechte Auszahlung Ihres monatlichen Elterngeldes sicherzustellen, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie die **gültige BIC und IBAN** angeben (siehe Antragsvordruck Nr. 12). Sie finden diese auf Ihren Kontoauszügen oder Ihrer Bank-/EC-Karte.

Sonstige Hinweise

Vorläufige Zahlung

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann (der maßgebliche Steuerbescheid liegt noch nicht vor),
- die berechnete Person im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen haben wird,
- die Einkommensgrenze (siehe Nr. 2) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes **möglicherweise überschritten** wird (d.h., das Überschreiten kann nicht ausgeschlossen werden).

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Nettoeinkommens-EG und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Zurückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen bezogen wird. Gleiches gilt, wenn die Einkommensgrenze (vgl. Nr. 2) nach Ihren Angaben **sicher nicht** oder **voraussichtlich nicht überschritten** wird. Ergibt sich bei Aufhebung des Widerrufs ein geringerer oder kein Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung von der berechtigten Person **zu erstatten**.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, BAföG) **unberücksichtigt**. Dies gilt nicht bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von monatlich 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Soweit die berechnete Person ElterngeldPlus bezieht, bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags, der nach Abzug der anderen nach Satz 1 nicht zu berücksichtigenden Einnahmen für das Elterngeld verbleibt, als Einkommen unberücksichtigt und darf auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der Mehrlinge.

Elterngeldfreibetrag

Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen **und** die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Er entspricht dem durchschnittlichen Nettoeinkommen-EG im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum und beträgt höchstens 300 Euro.

Beispiel:

- Durchschnittliches Nettoeinkommen-EG (z.B. aus Minijob) im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes 160 Euro
- Mindestbetrag Basiselterngeld 300 Euro
- **Elterngeldfreibetrag** somit **160 Euro**

→ Anrechnung auf z.B. Arbeitslosengeld II 140 Euro

Bitte füllen Sie gegebenenfalls die für Sie zutreffenden Anlagen aus und legen Sie die Einkommensnachweise bei.

Bei der Inanspruchnahme des ElterngeldPlus halbiert sich auch der Elterngeldfreibetrag entsprechend.

Progressionsvorbehalt

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt. Die Daten über das in einem Kalenderjahr gezahlte Elterngeld werden bis zum 28.02. des Folgejahres per Datenfernübertragung direkt an das Finanzamt übermittelt.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht auch dann, wenn das bezogene Elterngeld zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (auch des nicht getrennt lebenden Ehegatten) im selben Kalenderjahr 410 Euro übersteigt.

Pfändungsschutz

Das Elterngeld ist in Höhe des Mindestbetrages (300 Euro) **nicht pfändbar**. Erfolgt die Überweisung des Elterngeldes auf ein Pfändungsschutzkonto, ist zu beachten:

Das auf ein **Pfändungsschutzkonto** überwiesene Elterngeld ist nicht im pfändungsfreien Betrag enthalten. Damit ist es bei einer Kontopfändung nicht geschützt. Eine entsprechende Erhöhung des pfändungsfreien Betrages kann jedoch z.B. beim zuständigen Vollstreckungsgericht erwirkt werden.

Mitteilungspflichten

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Wichtige Informationsangebote

Weitere Auskünfte zum Elterngeld erhalten Sie von Ihrer zuständigen Elterngeldstelle: Ministerium für Soziales, Gesundheit Frauen und Familie, Elterngeldstelle, Hochstr. 67, 66115 Saarbrücken

Nutzen Sie aber auch die Informationsquelle **Internet**:

www.elterngeld.saarland.de

Hier finden Sie weitere Informationen.

Hinweis zu den Vordrucken

Die Vordrucke liegen in einfacher Ausfertigung bei. Falls Sie noch einen weiteren Vordruck benötigen, können Sie diesen kopieren oder herunterladen.